



BVD/P260095

Erläuterungen

zur Änderung der Geoinformationsverordnung vom 07.08.2012 (KGeoIV, SG 214.305), Stand: 01.04.2024 sowie Folgeanpassungen an der KÖREBKV (SG 214.307)

1. Ausgangslage

Die kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV, SG 214.305) vom 7. August 2012 sieht vor, dass Geobasisdaten und andere Geodaten in Zuständigkeit des Kantons in einem Geobasisdatenkatalog geführt werden. Dafür sind die drei Anhänge der Geoinformationsverordnung vorgesehen. Diese beinhalten im Wesentlichen die zuständige Fachstelle im Kanton, eine allfällige Delegation auf Gemeindeebenen sowie Vorgaben zum Zugang auf die Daten. Für Geobasisdaten wird zudem auf die kantonale Fachgesetzgebung verwiesen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Führung des Geobasisdatenkatalogs als Anhang der KGeoIV nicht optimal ist. Die Dynamik im Geodatenumfeld ist zu hoch und der Aufwand für die Nachführung zu gross, so dass die Anhänge zeitweise nicht den aktuellen Stand abbilden. Entsprechend sind die Anhänge für Benutzerinnen und Benutzer des Geoportals nur bedingt brauchbar. Daher wird bereits heute parallel auf <https://geobasisdaten.ch> ein digitaler Katalog geführt. Diese Redundanz führt zu zusätzlichem Aufwand und ist fehleranfällig. Zur Vereinfachung und Modernisierung der Nachführung des Geobasisdatenkatalogs sieht das Grundbuch- und Vermessungsamt (GVA) mit der vorliegenden Verordnungsanpassung vor, die PDF-Anhänge der KGeoIV durch einen Verweis auf diesen digitalen Katalog zu ersetzen.

Aufgrund der Umstellung von den PDF-Anhängen auf den digitalen Onlinekatalog müssen einzelne Paragrafen der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV; SG 214.307) ebenfalls nachvollzogen werden.

Die KGeoIV sieht bisher eine Pflicht zur Quellenangabe bei der Wiederverwendung von kantonalen Geodaten vor. Diese Pflicht verhindert in gewissen Fällen eine sinnvolle Nutzung und steht auch nicht Einklang mit dem Grundsatz «open by default» der seit der Einführung von Open Government Data (OGD) allgemein gilt. Um die Nutzung von kantonalen Geodaten zu vereinfachen, soll diese Pflicht aufgehoben werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen KGeoIV

KGeoIV vom 07.08.2012	Änderungen
§ 2 Geobasisdaten und andere Geodaten ¹ Die Geobasisdaten des Bundesrechts werden mit folgenden Informationen im Anhang 1 aufgeführt:	§ 2 Geobasisdaten und andere Geodaten ¹ Die Geobasisdaten des Bundesrechts in kantonaler Zuständigkeit und Geobasisdaten des kantonalen Rechts werden nachfolgend als Geobasisdaten bezeichnet Geobasisdaten werden

a) Angaben zu den kantonalen Rechtsgrundlagen, b) zuständige Stelle gemäss § 8 KGeoIG (nachfolgend: zuständige Fachstelle).	<u>in einem im Geoportal veröffentlichten Onlinekatalog (nachfolgend: Katalog), mit folgenden Informationen geführt:</u> a) Angaben zu den Rechtsgrundlagen, b) zuständige Stelle gemäss § 8 KGeoIG (nachfolgend: zuständige Fachstelle), <u>c) verbindliche Festlegungen gemäss dieser Verordnung.</u>
² Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts (nachfolgend: Geobasisdaten) werden mit den folgenden Informationen im Anhang 2 aufgeführt: a) Angaben zu den Rechtsgrundlagen, b) zuständige Fachstelle, c) verbindliche Festlegungen gemäss dieser Verordnung.	² <u>Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts (nachfolgend: Geobasisdaten) werden mit den folgenden Informationen im Anhang 2 aufgeführt:</u> a) Angaben zu den Rechtsgrundlagen, b) zuständige Fachstelle, <u>c) verbindliche Festlegungen gemäss dieser Verordnung.</u>
³ Die anderen Geodaten des Kantons (nachfolgend: andere Geodaten) werden mit folgenden Informationen im Anhang 3 aufgeführt: a) zuständige Fachstelle, b) verbindliche Festlegungen gemäss dieser Verordnung.	³ <u>Die anderen Geodaten des Kantons (nachfolgend: andere Geodaten) werden im Katalog mit folgenden Informationen geführt:</u> a) zuständige Fachstelle, b) verbindliche Festlegungen gemäss dieser Verordnung.
⁴ Für den Beschluss über Anpassungen der Anhänge 1-3 ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements zuständig. Die GIS-Koordination (§ 26) kann als Fachgremium zu den Anpassungen Stellung nehmen.	⁴ <u>Für den Beschluss über Anpassungen Anhänge 1-3 von Geobasisdateneinträgen im Katalog</u> ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements zuständig. Die GIS-Koordination (§ 26) kann als Fachgremium zu den Anpassungen Stellung nehmen.

Legende: Neues: unterstreichen
Gelösches: durchstreichen

Sofern es sich um eine neue Verordnung handelt, kann die Tabelle weggelassen werden.

Erläuterungen zu § 2 Geobasisdaten und andere Geodaten

Anstatt in den Anhängen 1 und 2 werden die Geobasisdaten künftig in einem Onlinekatalog geführt. Eine Unterscheidung der Geobasisdaten nach Bundesrecht und kantonalem Recht bleibt im Katalog erhalten. Der Onlinekatalog wird im Geoportal gemäss § 24 Abs. 2 Geoinformationsgesetz (KGeoIG; SG 214.300) veröffentlicht. Es wird bewusst darauf verzichtet, technische Details (wie z.B. eine konkrete URL-Adresse) anzugeben, da diese verändert werden können. Der Katalog ist aktuell abrufbar unter <https://geobasisdaten.ch>. Der bisherige Absatz 2 kann deshalb gestrichen werden.

Auch der bisherige Absatz 4 ist nicht mehr sinnvoll. «Andere Geodaten» (also Geodaten, die nicht auf rechtlicher Grundlage, sondern auf Basis von Servicevereinbarungen von der Fachstelle für Geoinformation publiziert werden) wurden vor allem zum Zweck eines zentralen Registers in Anhang 3 aufgenommen. In diesem Bereich gibt es mittlerweile andere wichtige Player wie das Data Competence Center mit den Open Government Data (OGD) und das Tiefbauamt. Deren Daten sind jedoch in keiner Verordnung aufgeführt und werden auch nicht von einer übergeordneten Stelle beschlossen. Im Projekt «Kantonale Dateninfrastruktur» wird dazu momentan der kantonale Datenkatalog erstellt, der in Zukunft die Metadaten (i.S. einer möglichst umfassenden Beschreibung) aller publizierter und nicht publizierter Datenbestände der kantonalen Fachstellen enthalten soll.

Analog zur OGD ist von einem Beschluss von Seiten der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers für «andere Geodaten» abzusehen.

§ 7 Geodienste	§ 7 Geodienste
<p>¹ Die Geobasisdaten und andere Geodaten werden durch folgende Geodienste zugänglich und nutzbar gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) durch Darstellungsdienste: mindestens alle Geobasisdaten und andere Geodaten der Zugangsberechtigungsstufe A;b) durch Downloaddienste: mindestens die im Anhang 2 resp. 3 entsprechend bezeichneten Geobasisdaten und andere Geodaten. <p>² Weitere Geodienste können bei Bedarf angeboten werden.</p>	<p>¹ Die Geobasisdaten und andere Geodaten werden durch folgende Geodienste zugänglich und nutzbar gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) durch Darstellungsdienste: mindestens alle Geobasisdaten und andere Geodaten der Zugangsberechtigungsstufe A;b) durch Downloaddienste: mindestens die im <u>Katalog</u> entsprechend bezeichneten Geobasisdaten und andere Geodaten. <p>² Weitere Geodienste können bei Bedarf angeboten werden.</p>

Erläuterungen zu § 7 Geodienste

Es wird nur noch auf den im § 2 definierten Katalog verwiesen, nicht mehr auf einzelne Anhänge.

§ 13 Zugangsberechtigungsstufen	§ 13 Zugangsberechtigungsstufen
<p>¹ Die Geobasisdaten und die anderen Geodaten werden in Anhang 2 respektive Anhang 3 folgenden Zugangsberechtigungsstufen zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) öffentlich zugänglich: Zugangsberechtigungsstufe A,b) beschränkt öffentlich zugänglich: Zugangsberechtigungsstufe B.	<p>¹ Den Geobasisdaten und den anderen Geodaten werden <u>im Katalog</u> folgende Zugangsberechtigungsstufen zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) öffentlich zugänglich: Zugangsberechtigungsstufe A,b) beschränkt öffentlich zugänglich: Zugangsberechtigungsstufe B.

Erläuterungen zu § 13 Zugangsberechtigungsstufen

Es wird nur noch auf den im § 2 definierten Katalog verwiesen, nicht mehr auf einzelne Anhänge.

§ 19 Quellenangabe	§ 19 Quellenangabe
<p>¹ Die Geobasisdaten und andere Geodaten dürfen nur mit Quellenangabe wiedergegeben werden.</p> <p>² Die zuständige Fachstelle kann in begründeten Fällen auf die Pflicht zur Quellenangabe verzichten.</p>	<p>¹ <u>Besitzen Geobasisdaten nach kantonalem Recht und andere Geodaten die Zugangsstufe A, dürfen diese ohne Quellenangabe wiedergegeben werden.</u></p> <p>² <u>Die zuständige Fachstelle kann in begründeten Fällen eine Pflicht zur Quellenangabe in den Metadaten vorschreiben.</u></p> <p>³ <u>Weitere Details werden in den im Geoportal publizierten Nutzungsbedingungen geregelt.</u></p>

Erläuterungen zu § 19 Quellenangabe

Die Pflicht zur Quellenangabe, bei jeder Datennutzung von Geodaten wird aufgehoben. Denn für die elektronische Verwendung (z.B. in Navigationsapplikationen) besteht mit dieser Pflicht aktuell ein Hindernis, kantonale Daten weiterzuverwenden (z.B. wenn das kantonale Strassennetz nur ein Bestandteil eines grösseren Navigationsnetzes ist). Analog zu den Nutzungsbedingungen der

OGD-Daten (<https://data.bs.ch/pages/wasistogd/>) sollen andere Geodaten und kantonale Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A (unbeschränkt öffentlich verfügbar) künftig nur dann über eine Pflicht zur Quellenangabe verfügen, wenn diese von der zuständigen Stelle verlangt wird. Die Pflicht zur Quellenangabe nach Art. 30 der Verordnung über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620) für Geobasisdaten nach Bundesrecht bleibt unberührt.

§ 24 Zuständige Fachstellen	§ 24 Zuständige Fachstellen
<p>¹ Die in den Anhängen 1 bis 3 aufgeführten Fachstellen sind zuständig für die ihnen zugeordneten Daten, die entsprechenden GIS-Applikationen und GIS-Projekte und stellen die Koordination mit der Fachstelle für Geoinformation sicher.</p>	<p>¹ Die im Katalog aufgeführten Fachstellen sind zuständig für die ihnen zugeordneten Daten, die entsprechenden GIS-Applikationen und GIS-Projekte und stellen die Koordination mit der Fachstelle für Geoinformation sicher.</p>

Erläuterungen zu § 24 Zuständige Fachstellen

Es wird nur noch auf den im § 2 definierten Katalog verwiesen, nicht mehr auf einzelne Anhänge.

F. Übergangsbestimmungen	F. Übergangsbestimmungen
<p>§ 28 Fristen</p> <p>¹ Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts haben bis zum 1. Januar 2021 den qualitativen und technischen Anforderungen des KGeoIG und dieser Verordnung zu entsprechen.</p>	<p>§ 28 Fristen</p> <p>¹ Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts haben bis zum 1. Januar 2021 den qualitativen und technischen Anforderungen des KGeoIG und dieser Verordnung zu entsprechen.</p>

Erläuterungen zu § 28 Fristen

Die Frist für Übergangsbestimmungen ist verstrichen und die Geobasisdaten sind entsprechend den Vorgaben umgesetzt. Deshalb können der Abschnitt F und der § 28 entfernt werden.

3. Erläuterungen zu den Folgeanpassungen KÖREBKV

KÖREBKV vom 22.05.2018	Änderungen
<p>§ 2 Inhalt des ÖREB-Katasters</p> <p>¹ Der Inhalt und die Informationstiefe des ÖREB-Katasters richten sich nach Art. 3 und 4 ÖREBKV sowie nach den vom Kanton in Anhang I und II KGeoIV als Gegenstand des Katasters bezeichneten Geobasisdaten.</p> <p>² Zudem werden laufende Änderungen in den ÖREB-Kataster aufgenommen.</p>	<p>§ 2 Inhalt des ÖREB-Katasters</p> <p>¹ Der Inhalt und die Informationstiefe des ÖREB-Katasters richten sich nach §§ 3 und 4 ÖREBKV sowie den im Geobasisdatenkatalog (§ 2 KGeoIV) als Gegenstand des Katasters bezeichneten Geobasisdaten.</p> <p>² Zudem werden laufende Änderungen in den ÖREB-Kataster aufgenommen.</p>

Erläuterungen zu § 2 Inhalt des ÖREB-Katasters

Da die Anhänge der KGeoIV wegfallen, muss auch in der KÖREBKV auf den Onlinekatalog verwiesen werden. Weil es sich bei den ÖREB-Daten immer um Geobasisdaten handelt und um gleichzeitig die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird an dieser Stelle der Begriff Geobasisdatenkatalog verwendet.

§ 5 Zuständige Fachstelle und Katasterbearbeitung ¹ Die gemäss Anhang I und Anhang II KGeoIV bezeichnete Fachstelle ist die nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007 zuständige Stelle und sorgt für die Bereitstellung ihrer Daten gemäss Art. 5 ÖREBKV.	§ 5 Zuständige Fachstelle und Katasterbearbeitung ¹ Die im Geobasisdatenkatalog (§ 2 KGeoIV) bezeichnete Fachstelle ist die nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007 zuständige Stelle und sorgt für die Bereitstellung ihrer Daten gemäss § 5 ÖREBKV.
--	---

Erläuterungen zu § 5 Zuständige Fachstelle und Katasterbearbeitung

Auch hier muss in der KÖREBKV auf den Onlinekatalog verwiesen und der Begriff Geobasisdatenkatalog verwendet werden.

§ 6 Kantonales Fachamt ¹ Bei ÖREB-Katasterthemen in Zuständigkeit der Gemeinden gibt die in Anhang I und II KGeoIV bezeichnete Fachstelle des Kantons das Daten- und Darstellungsmodell sowie die Erfassungsrichtlinien vor.	§ 6 Kantonales Fachamt ¹ Bei ÖREB-Katasterthemen in Zuständigkeit der Gemeinden gibt die im Geobasisdatenkatalog (§ 2 KGeoIV) bezeichnete Fachstelle des Kantons das Daten- und Darstellungsmodell sowie die Erfassungsrichtlinien vor.
---	--

Erläuterungen zu § 6 Kantonales Fachamt

Zuletzt muss auch in diesem Paragrafen der KÖREBKV auf den Onlinekatalog verwiesen und der Begriff Geobasisdatenkatalog verwendet werden.

Beilage:

- Synopse